

Satzung des

Montessori-Fördergemeinschaft Kronberg e. V.

(in der von der Mitgliederversammlung am 26. November 2020 verabschiedeten Fassung)

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Name des Vereins lautet „**Montessori-Fördergemeinschaft Kronberg e.V.**“ (nachfolgend Verein genannt). Der Verein hat seinen Sitz in Kronberg. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. August und endet mit dem 31. Juli.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung, insbesondere die Förderung der Montessori-Pädagogik und deren Verbreitung im Erziehungswesen in Kindergärten und Schulen, durch ideelle und materielle Unterstützung der *Gemeinnützige Montessori-Kronberg GmbH*.

In Verwirklichung dieses Satzungszweckes wird er ausschließlich

1. ein Montessori-Kinderhaus und eine Montessori-Schule in Kronberg als Träger der *Gemeinnützige Montessori Kronberg GmbH* führen und fördern sowie die Schaffung anderer, neuer Montessori-Einrichtungen der *Gemeinnützige Montessori Kronberg GmbH* durchaktive Mithilfe fördern oder in eigener Regie betreiben;
2. die Bildung der Kinder vom Kleinkindalter an kontinuierlich fördern und ihr Recht auf Bildung verwirklichen;
3. die gemeinsame Erziehung von behinderten und nicht behinderten Kindern nach Möglichkeit fördern;
4. zur Aus- und Weiterbildung der pädagogischen MitarbeiterInnen für diese Einrichtung durch das Angebot von Kursen beitragen;
5. die Montessori-Pädagogik in Wort und Schrift vertiefen und verbreiten und die Öffentlichkeit über Ziele und Methoden der Montessori-Pädagogik informieren;

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mittel

1. Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch:
 - Mitgliedsbeiträge
 - Spenden und Stiftungen
 - Sonstige Erträge
2. Der Mitgliedsbeitrag wird nach Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt und in einer gesonderten Beitragsordnung festgehalten. Über etwaige Befreiungen entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist über die Zahl der beitragsfreien Mitglieder zu informieren.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede volljährige natürliche Person und jede juristische Person werden. Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand (vgl. § 10 Nr. 2).
2. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen; der Austritt kann nur zum Geschäftsjahresende mit einer Frist von einem Monat erklärt werden.

- Tod.
- Ausschluss. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es grob fahrlässig oder vorsätzlich die Interessen des Vereins verletzt oder es wiederholt gegen die Satzung verstößt. Dem Mitglied ist ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Das betroffene Mitglied kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Ausschlussmitteilung vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zum nächstmöglichen Termin verlangen. Diese beschließt dann endgültig über den Ausschluss. Der ordentliche Rechtsweg bleibt davon unberührt.
- Nichtzahlung der Beiträge trotz zweifacher Mahnung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins wird vom Vorstand innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres unter Angabe der Tagesordnung und dem Wortlaut vorliegender Anträge einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Maßgeblich ist immer die letzte dem Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse. Mitglieder die keine E-Mail-Adresse besitzen oder von denen dem Verein keine E-Mail-Adresse bekannt ist, werden per Brief informiert.

2. Sind aus einer Familie mehrere Personen ordentliche Mitglieder, kommt ihnen bei Entscheidungen nur eine einzige Stimme zu. Über die Ausübung des Stimmrechts soll vorab innerhalb der Familie befunden werden. Die Wirksamkeit einer von einem ordentlichen Mitglied gegenüber dem Verein abgegebenen Stimme ist unabhängig vom Vorliegen eines Beschlusses innerhalb der Familie und unabhängig davon, ob die Erklärung diesem Beschluss entspricht oder hiervon abweicht.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche einberufen werden.

4. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn durch schriftlichen Antrag unter wörtlicher Angabe der gewünschten Tagesordnung dies von mindestens 10 % der Mitglieder gewünscht wird.

5. Mitgliederversammlungen können sowohl als physische, als auch als virtuelle Mitgliederversammlung (z.B. durch Audio- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Form stattfinden. Die Entscheidung für die jeweilige Art der Durchführung trifft der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

6. Die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auch bei Satzungsänderungen, Mitgliederausschlüssen und der Entlassung des Vorstands ist die satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

7. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dies gilt auch bei Mitgliederausschlüssen. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit

von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

8. Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Verlangen eines Mitgliedes muss geheim abgestimmt werden.

9. Die Aufnahme von Beschluss- und Verfahrensanträgen, sowie von Diskussions- und Informationsthemen in die Tagesordnung ist mit einfacher Mehrheit der Anwesenden möglich. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung legt auf Basis von § 2 die Grundzüge der Vereinsarbeit und der Arbeit der *Gemeinnützige Montessori-Kronberg GmbH*, deren alleiniger Gesellschafter der Verein ist, fest.

2. Die Mitgliederversammlung ist darüber hinaus für folgende Aufgaben zuständig:

- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands;
- Entlastung des Vorstandes auf Vorschlag der Kassenprüfer;
- Entlastung der Kassenprüfer;
- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags;
- Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss durch den Vorstand.

3. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte die Mitglieder des Vorstandes und zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren, beginnend ab dem 1. August des jeweils laufenden Jahres. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann einen abweichenden Beginn der Amtszeit und eine abweichende Amtsdauer beschließen. Für die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Bewerben sich mehr als zwei Personen für diese Ämter und erreicht keiner die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten abgegebenen gültigen Stimmen erzielt haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten abgegebenen gültigen

gen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

4. Die Mitgliederversammlung entlastet auf Vorschlag der Kassenprüfer den Vorstand.
5. Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen abberufen.

§ 9 Protokoll

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe von Zeit und Ort unter Angabe der Abstimmungsergebnisse in einer Niederschrift festzuhalten und vom Protokollführer sowie vom Versammlungsleiter zu unterschreiben. Für den Inhalt ist der Versammlungsleiter verantwortlich.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Ersten und dem Zweiten Vorsitzenden sowie ein bis drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder verwalten insbesondere die Finanzen des Vereins und vertreten die Interessen der Mitglieder des Vereins gegenüber der *Gemeinnützige Montessori Kronberg GmbH*.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die Erste Vorsitzende(n) und den/die Zweite Vorsitzende(n) und entscheidet über eine weitere Ressort- und Aufgabenverteilung. Der Vorstand wird die Mitglieder hierüber zeitnah informieren.

2. Der Vorstand bleibt bis zum Amtsbeginn eines neu gewählten Vorstands im Amt. Ein Vorstandsamt ist unvereinbar mit einer Anstellung oder einem Vertreteramt (z. B. Elternbeirat) in einer Einrichtung des Vereins oder der *Gemeinnützige Montessori Kronberg GmbH*.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus und besteht der Vorstand dann nur noch aus zwei oder weniger Mitgliedern, so soll kurzfristig eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl einberufen werden.

4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Ersten Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, oder per e-Mail einzuberufen sind. Eine Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen ist einzuhalten, wenn nicht sämtliche Vorstandsmitglieder etwas Abweichendes vereinbaren. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.

5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/r Ersten Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

6. Für folgende Maßnahmen im Bezug auf den Verein und die *Gemeinnützige Montessori Kronberg GmbH* bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung und hat der Vorstand, soweit erforderlich, sicherzustellen, dass die Geschäftsführung der *Gemeinnützige Montessori Kronberg GmbH* diese Maßnahmen nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstands durchführt:

- Gravierende Änderungen des pädagogischen Konzepts
- Investitionen in Anlagevermögen gemäß § 266 Abs. 2 A HGB sowie sonstige Maßnahmen mit einem Wert oder einer wirtschaftlichen Belastung im Einzelfall oder insgesamt von mehr als EUR 50.000,
- Änderungen des Gesellschaftsvertrags der *Gemeinnützige Montessori Kronberg GmbH*;
- Erwerb oder Beteiligung an Gesellschaften sowie deren Veräußerung;
- Errichtung und Auflösung von Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen;
- Abschluss, Änderung oder Beendigung von Betriebspacht- und Betriebsüberlassungsverträgen;
- Gewährung von Darlehen an Dritte (mit Ausnahme der Stundung von Zahlungen im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs);
- Aufnahme von Darlehen und Bestellung von Sicherheiten zu Gunsten Dritter;
- Erwerb, Belastung und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, und
- Zusagen über eine betriebliche Altersversorgung mit Ausnahme von Direktversicherungen.

7. Für alle vom Verein betriebenen Einrichtungen (einschließlich der *Gemeinnützige Montessori Kronberg GmbH*) gilt: die Leiter/innen, Vertreter/innen der jeweiligen Teams (zwei Vertreter/innen bei über 10 Mitgliedern) und zwei Elternvertreter/innen können auf Einladung mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teilnehmen. Sie sind unter Abgabe der Tagesordnung einzuladen, wenn anliegende Entscheidungen die Interessen ihrer Einrichtungen betreffen.

8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verein, vertritt ihn nach innen und außen und ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat dabei vor allem folgende Aufgaben:

- Kontrolle und Beratung der Geschäftsführung sowie der pädagogischen Leiter der Gemeinnützige Montessori Kronberg GmbH;
- Vorbereitung und Durchführung von Fördermaßnahmen für das Kinderhaus und die Schule;
- Aktive Verfolgung, Planung und Umsetzung der in § 2 genannten Ziele;
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- Einberufung der Mitgliederversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes.

2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

§ 12 Kassenprüfer

1. Die Kasse des Vereins und der Gemeinnützige Montessori-Kronberg GmbH wird jedes Jahr durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entspricht und die Buchführung des Vereins und der Gemeinnützige Montessori-Kronberg GmbH ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

2. Der/die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes des Vereins oder der Geschäftsführung der Gemeinnützige Montessori-Kronberg GmbH sein.

3. Die Kassenprüfer schlagen der Mitgliederversammlung ggf. die Entlastung des Vorstandes vor.

§ 13 Satzungsänderungen, Vermögensanfall bei Auflösung

1. Eine geplante Änderung der Satzung muss als Tagesordnungspunkt unter Angabe der Änderungsanträge in der Einladung der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde, dem Finanzamt oder einer Verwaltungsbehörde vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfallsteuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die *Gemeinnützige Montessori Kronberg GmbH*, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.